

Dokument „rechtlicher Hinweis“ aus Quartalsbericht

Angaben gemäß Art. 11 (1) a der Disclosure-Verordnung:

Die von Ihnen gewählte nachhaltige Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien). Sie erreicht dies, indem sie eine Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren formuliert, bei deren Anwendung sie sich neben eigenen Recherchen auch des Informationshaushalts von MSCI ESG bedient. Bei der Umsetzung der nachhaltigen Anlagerichtlinie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis eines Katalogs von Ausschlusskriterien (Negativscreening).

Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz des Unternehmens (Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte, kontroverse Waffen, nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche), solche mit 5% Toleranz (Tabak, Atomenergie, fossile Brennstoffe) und solche mit 10% Toleranz (hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, zivile Schusswaffen) definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung. Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggard“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.

Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlergehen von Staaten definiert (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe). Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Bank darauf, dass sich die vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Die im Konzept des BVI für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen (max. 10% Rüstungsgüter, max. 0% geächtete Waffen, max. 5% Tabakproduktion, max. 30% Kohle-Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb, max. 0% schwere Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive) und Staaten (schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index oder gleichwertiger ESG-Ratings) werden eigenständig daraufhin überprüft, dass sie wertgewichtet mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen eine besondere Ausrichtung auf die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der

Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union.

Für Unternehmensemittenten:

- Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
- CO₂-Bilanz (PAI Nr. 2),
- Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
- Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),
- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10),
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14).

Für staatliche Emittenten:

- Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),
- Verletzungen internationale anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der vorgenannten Kriterien bedient sich die Bank des Informationshaushalts von MSCI ESG. MSCI ESG identifiziert diejenigen Emittenten von Aktien und Renten, die sich durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften gegenüber Gesellschaft und Umwelt auszeichnen. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Weberbank und MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft. Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Bank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearches und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Die Bank hält diese implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen und die verfolgten ökologischen und sozialen Kriterien zu erreichen. Die genannten Vorkehrungen sind im Berichtszeitraum fortlaufend durchgeführt und die Ausschlusskriterien für Ihr Depot im Berichtszeitraum eingehalten worden. Eine weitergehende Berichterstattung auf Basis einzelner Indikatoren ist zukünftig vorgesehen.

Angaben gemäß Art. 11 (1) d der Disclosure-Verordnung i.V.m. Art. 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung:

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Anlagerichtlinien tragen insoweit zur Erreichung der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union genannten Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei, als sie kontroverse Geschäftspraktiken ausschließen.

Der Anteil der im Rahmen der Vermögensverwaltung getätigten Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt derzeit 0%.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.